

# Satzungen

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 5a, 6,8,9,10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 41 Straßengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen am 11. Juni 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 19.04.1999, veröffentlicht im Amtsblatt „Reilinger Nachrichten“ am 29.04.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Zimmer und Jahr € 3.395,51“

2. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt (€ 282,96). Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/360 der Jahresgebühr zugrunde gelegt (€ 9,43)“.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„Mit Geldbußen kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt“.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Feuerwehrsatzung**

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 26.11.1990, veröffentlicht im Amtsblatt „Reilinger Nachrichten“ am 13.12.1999, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße ahnden (§ 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz)“.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) in der Fassung vom 06.07.1992, veröffentlicht im Amtsblatt „Reilinger Nachrichten“ am 16.07.1992, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

	€	€	
bis	25.000,--	200,--	
bis	100.000,--	200,--,	zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über € 25.000,--
bis	250.000,--	500,--,	zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über € 100.000,-
-			
bis	500.000,--	875,--,	zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über € 250.000,-
-			
bis	5 Mio.	1.200,--,	zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über € 500.000,--
über	5 Mio.	3.900,--,	zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über € 5 Mio.

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr € 200,--“.

#### **Artikel 4 Änderung der Streupflicht-Satzung**

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) in der Fassung vom 30.10.1989, veröffentlicht im Amtsblatt „Reilinger Nachrichten“ am 09.11.1989, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden“.

#### **Artikel 5 Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren**

Die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren in der Fassung vom 15.01.1996, veröffentlicht im Amtsblatt „Reilinger Nachrichten“ am 25.01.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Dauerbenutzer betragen die Gebühren pro lfd. Meter Front monatlich € 4,--“.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Gelegenheitsbenutzer betragen die Gebühren für den lfd. Meter Standplatz je Markttag € 2,--, mindestens jedoch € 5,--“.

#### **Artikel 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Reilingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Reilingen, den 12. Juni 2001  
Klein, Bürgermeister